

1. Satzung zur Änderung der Satzung

über Aufwandsentschädigungen und Dienstreisen der Selbständigen, sowie der beruflich abhängig Beschäftigten ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Mechernich (Aufwandsentschädigungssatzung) vom 13.03.2024

Präambel

Der Rat der Stadt Mechernich hat aufgrund der §§ 7, 8 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der derzeit gültigen Fassung und § 21 Abs. 1 und 3 und 22 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Brandschutz, Hilfeleistungs- und Katastrophenschutz (BHKG) in der derzeit gültigen Fassung, folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 2 erhält folgende Fassung:

§ 2 Höhe der Aufwandsentschädigung

Die Aufwandsentschädigungen für Funktionsträger/-innen richtet sich nach der in der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung – EntSch VO) in der jeweils gültigen Fassung genannten Höhe der Aufwandsentschädigung als monatliche Vollpauschale für Ratsmitglieder in der für die Stadt Mechernich maßgeblichen Größenklasse gemäß §2 Abs. 1 EntSch VO NRW.

Die Höhe wird in Anlehnung der EntSch VO nach prozentualen Anteilen wie folgt festgelegt:

| | | |
|----|-------------------------------------|------|
| a) | Leitung der Feuerwehr | 100% |
| b) | Stv. Leitung der Feuerwehr | 85% |
| c) | Zugführer der Löschzüge/ Sonderzüge | 15% |
| d) | Löschgruppenführer | 15% |
| e) | Stadtjugendfeuerwehrwart | 15% |
| f) | Stadtkinderfeuerwehrwart | 15% |
| g) | Jugendwarte der Löschgruppen | 15% |
| h) | IT-/ Dienstleistungen | 15% |

Artikel 2

§ 3 Abs 2 erhält folgende Fassung:

§ 3 Zahlung der Aufwandsentschädigung

(2) Die Zahlung entfällt unmittelbar mit Monatsablauf bei Ausschluss und Austritt aus der Feuerwehr oder bei Funktionsenthebung. Der Leiter der Feuerwehr kann bei nicht pflichtgemäßer Aufgabenwahrnehmung die Aufwandsentschädigung bis auf null kürzen.

Artikel 3

§ 4 erhält folgende Fassung:

§ 4 Einsatzführungsdienst

- (1) Der Einsatzführungsdienst wird von den bestellten Einsatzleitern wahrgenommen. An allen Wochentagen von 06:00 Uhr bis zum Folgetag 06:00 Uhr. 24 Stunden an 7 Tagen. Eine Aufteilung in 12 Stunden Schichten von 06:00 Uhr bis 18:00 Uhr ist möglich.
- (2) Die Höhe der Aufwandsentschädigung richtet sich nach der in der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung – EntSch VO) in der jeweils gültigen Fassung genannten Höhe der Aufwandsentschädigung als monatliche Vollpauschale für Ratsmitglieder in der für die Stadt Mechernich maßgeblichen Größenklasse gemäß §2 Abs. 1 EntSch VO NRW:

| | |
|-------------------|------|
| Im 12 Std. Dienst | 7,5% |
| Im 24 Std. Dienst | 15% |

- (3) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung erfolgt gemäß den geleisteten Diensten, quartalsweise und rückwirkend zu Beginn des Folgequartals.

Artikel 4

§ 5 erhält folgende Fassung:

§ 5 Sonstige Aufwandsentschädigungen

Sonstige Aufwandsentschädigungen werden für Ausbildung, Fahrzeug- und Gerätehauspflege gewährt.

| | |
|--|----------|
| Ausbildung je Unterrichtsstunde | 19,00 € |
| Fahrzeugpflege (kleine Fahrzeuge) jährlich | 65,00 € |
| Fahrzeugpflege (mittlere Fahrzeuge) jährlich | 95,00 € |
| Fahrzeugpflege (große Fahrzeuge) jährlich | 125,00 € |
| Gerätehauspflege (je belegten Stellplatz) jährlich | 55,00 € |

Artikel 5

§ 4 wird zum § 6 und erhält folgende Fassung:

§ 6 Dienstreisen

Dienstreisen außerhalb des Stadtgebietes (wg. Besprechungen, Lehrgängen u.ä.) können nur nach der geltenden Allgemeinen Dienst- & Geschäftsordnung für die Stadtverwaltung Mechernich (ADGO) in Verbindung mit den Vorschriften des Landesreisekostengesetzes (LRKG) und den dazu ergangenen Verordnungen vergütet werden. Der Dienstreise muss der Leiter der Feuerwehr zugestimmt haben, und anschließend durch das Ordnungsamt genehmigt worden sein.

Artikel 6

§ 5 wird zum § 7 und erhält folgende Fassung:

§ 7 Verdienstauffallersatz

- (1)** Beruflich selbstständige ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Mechernich sowie private Arbeitgeber/ innen haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufalles und der fortgewährten Arbeitsentgelte/ Dienstbezüge (Arbeitsverdienst), der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Lehrgängen und sonstigen Veranstaltungen entsteht.
- (2)** Der Regelstundensatz für den Verdienstaufall wird in Anlehnung an die Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung – EntSch VO) § 6 Abs. 1 in der jeweils gültigen Fassung bemessen.
- (3)** Der Höchstbetrag je Stunde für den Verdienstaufall wird in Anlehnung an die Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung – EntSch VO) § 6 Abs. 1 in der jeweils gültigen Fassung bemessen.
- (4)** Auf Antrag kann anstelle des Regelstundensatzes eine Verdienstpauschale nach § 21 Abs. 3 BHKG gewährt werden.
- (5)** Bleibt bestehen
- (6)** Der Antrag auf Verdienstaufall ist in schriftlicher Form an die Stadt Mechernich zu stellen.
Der Anspruch erlischt, wenn der Antrag nicht innerhalb eines Jahres nach dem anspruchsbegründeten Tatbestand gestellt wird.

Artikel 7

§ 6 wird zum § 8 und erhält folgende Fassung

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwandsentschädigungen und Dienstreisen der Selbständigen, sowie der beruflich abhängig Beschäftigten ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Mechernich (Aufwandsentschädigungssatzung) wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mechernich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mechernich, den 13.03.2024

Der Bürgermeister

gez. Dr. Hans-Peter Schick

Der Inhalt der v. g. Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Mechernich <https://www.mechernich.de/rathaus-und-politik/dienstleistungen-der-verwaltung/oeffentliche-bekanntmachungen-und-buergerbeteiligungen> veröffentlicht.